

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte Änderung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen beschlossen:

§ 1

Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Die Stadt Bassum erhebt für die Abgabe von Speisen an den Grundschulen Mittelstraße, Petermoor und Bramstedt sowie den Außenstellen Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren soll ein Teil der Gesamtkosten gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im Sinne der Familienfreundlichkeit und im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kindern, die die Grundschulen Mittelstraße, Petermoor, Bramstedt oder eine Außenstelle besuchen und am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.

§ 2

Gebührenpflicht, Zahlweg, Fälligkeit, Gebührenschuld und Ausschluss

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens. Die Anmeldung erfolgt bindend für ein Schuljahr. Über Ausnahmen wird auf Antrag entschieden.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Bestellung und wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Gebührenschuldner/in ist der/die Sorgeberechtigte des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes.
- (4) Bei Rückständen in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Grundschule. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben.

§ 3

Gebührenberechnung und Gebührensatz

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird folgendes monatliches Verpflegungsgeld für das gesamte Haushaltsjahr erhoben:
 - bei einem Tag Mittagsverpflegung in der Woche: 9,35 € / Monat

- bei zwei Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 18,70 € / Monat
- bei drei Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 28,00 € / Monat
- bei vier Tagen Mittagsverpflegung in der Woche: 37,40 € / Monat.

Um die Abrechnung zu vereinfachen und unabhängig von den Ferienzeiten ein einheitliches monatliches Entgelt zu erheben, werden als Berechnungsgrundlage 9 Monate angesetzt, da die Oster-, Sommer-, Herbst-, und Weihnachtsferien insgesamt mit 3 Monaten in Abzug gebracht werden.

(2) Der Gebührensatz für ein Mittagessen beträgt 2,90 €.

§ 4

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt am 31.01.2020 außer Kraft.

Bassum, den TT.MM.JJJJ

Der Bürgermeister

gez. Porsch

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz am TT.MM.JJJJ, Nr. X/2020, Seite X-XX.

Bassum, TT.MM.JJJJ

Der Bürgermeister

-gez. Porsch-